

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 51 vom 29. Oktober 2002

Der Petitionsausschuss hat am 29. Oktober 2002 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/286

Gegenstand: Beschwerde über die getrennte Abschiebung einer Familie

Begründung: Die Petenten wenden sich dagegen, dass die Ausländerbehörde beabsichtigt, einzelne Mitglieder einer ausländischen Familie in Kürze abzuschicken. Sie bitten darum, zunächst insgesamt von der Abschiebung abzusehen. Die Familie habe mehrfach erklärt, im Falle einer Verbesserung der Situation freiwillig auszureisen.

Dem Petitionsbegehren wurde Rechnung getragen. Der Innensenator hat erklärt, er werde auf eine separate Abschiebung einzelner Familienmitglieder verzichten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 15/280

Gegenstand: Wiederherstellung des früheren Zustandes eines Grundstückes

Begründung: Die Petenten stellten ihr unbebautes Grundstück als Zuwegung zu einem Nachbargrundstück, auf dem eine Bodensanierung erfolgte, zur Verfügung. Dies geschah auf der Grundlage einer Vereinbarung mit einem Dritten. Nunmehr begehren sie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Grundstückes.

Die Petition betrifft eine privatrechtliche Angelegenheit. Die Nutzung des Grundstückes der Petenten durch den Dritten erfolgte auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung. Insoweit müssen sich die Petenten auf den Zivilrechtsweg verweisen lassen.

Eingabe-Nr.: S 15/284 und S 15/287

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Die Petenten begehren eine Aufenthaltsregelung für ausländische Schüler, die vor einigen Jahren mit ihren Eltern in das Bundesgebiet eingereist sind. Die Asylverfahren der Familie sind rechtskräftig abgelehnt worden. Zur Begründung führen die Petenten aus, die Kinder seien in Deutschland gut integriert, sie wollten im Anschluss an ihre Schulausbildung eine Berufsausbildung absolvieren.

In den Asylverfahren wurde rechtskräftig festgestellt, dass kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte besteht und weder Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 noch nach § 53 AuslG vorliegen. Damit ist die ausländische Familie zur Ausreise verpflichtet. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidung gebunden. Ein Verbleib nach negativem Ausgang eines Asylverfahrens kommt nur dann in Betracht, wenn während der Dauer des Asylverfahrens ein Aufenthaltsgrund eingetreten ist, der die Ausländerbehörde rechtlich verpflichtet, einem negativ beschiedenen Asylbewerber eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen.

Die Begründung, man wolle den weiteren Schulbesuch und eine Berufsausbildung ermöglichen, stellt keinen Grund für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dar. Würde man Kindern, deren Asylbegehren abgelehnt wurde, den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet mit dieser Begründung erlauben, stünde es in der Hand der Asylsuchenden, letztlich einen Daueraufenthalt über den Umweg des Asylverfahrens zu erreichen. Deshalb wird nach Abschluss eines negativen Asylverfahrens allenfalls der Aufenthalt einer Familie mit schulpflichtigen Kindern geduldet, wenn das Ende des begonnenen Schuljahres kurzfristig ansteht. So liegt der Fall hier aber nicht. Das Schuljahr hat gerade erst begonnen.

Ebenso führt die beabsichtigte Berufsausbildung nicht zu einem Erfolg des Petitionsbegehrens. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Familie nach Artikel 6 GG müsste man, da eines der Kinder minderjährig ist, der gesamten Familie den weiteren Aufenthalt erlauben, wenn man den Schulbesuch/die Ausbildung im Bundesgebiet erlauben wollte. Eine derartige Entscheidung würde den Wertungen des Ausländergesetzes widersprechen.